



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 18.11.2024

Hausdurchsuchung bei einer Bürgerin der Gemeinde Partenstein wegen „gegen eine Person des öffentlichen Lebens gerichteter übler Nachrede“

Im Zuständigkeitsbericht des Amtsgerichts Würzburg wurde Medienberichten zufolge im Juni 2023 bei einer Bürgerin eine Hausdurchsuchung wegen „gegen eine Person des öffentlichen Lebens gerichteter übler Nachrede“ durchgeführt. Die Frau hatte am 10. September 2022 auf der Plattform X ein satirisches Bild mit verfälschten Politikerzitataten gepostet. So wurden auf der Grafik beispielsweise dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck die Worte „Ein Laden, der aufhört zu verkaufen, ist doch nicht insolvent. Er verdient nur kein Geld mehr.“ in den Mund gelegt, obwohl er diese Aussage in der Realität so nicht getätigt hat. Laut Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Würzburg bestünde angesichts der hochgeladenen Bilddatei ein „besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung“. Nachdem eine Hausdurchsuchung einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt und Art. 13 Grundgesetz der Wohnung einen besonderen Schutz einräumt, wirft der Vorgang aus dem Juni 2023 zahlreiche Fragen zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Sind die Medienberichte über die im Vorspruch beschriebene Hausdurchsuchung im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Würzburg nach Kenntnis der Staatsregierung zutreffend (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)? 3
2. Welche getätigten Aussagen bzw. hochgeladenen Dateien waren nach Kenntnis der Staatsregierung ausschlaggebend für die Anordnung der Hausdurchsuchung (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)? 3
3. Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung zutreffend, dass die Wohnung der Bürgerin in ihrer Abwesenheit durchsucht wurde (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)? 3
4. Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung zutreffend, dass die Bürgerin von Polizeibeamten auf ihrer Arbeitsstelle aufgesucht und dort über die in ihrer Abwesenheit durchgeführte Durchsuchung informiert wurde (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)? 3
5. Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung zutreffend, dass bei der Maßnahme auch der Computer des Sohnes der Bürgerin beschlagnahmt wurde (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)? 4

-
6. Aus welchem Grund wurde nach Kenntnis der Staatsregierung auf eine Anhörung der „Beschuldigten“ verzichtet, bevor die Hausdurchsuchung durchgeführt wurde? 4
7. Erachtet die Staatsregierung bzw. das gegenüber der Staatsanwaltschaft weisungsbefugte Staatsministerium der Justiz die durchgeführte Hausdurchsuchung im Hinblick auf die „Schwere des Vergehens“ als verhältnismäßig (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)? 4
8. Inwiefern ist nach Ansicht der Staatsregierung ein gesellschaftliches Klima, in dem Bürger jederzeit die Sorge haben müssen, wegen satirischer Kritik an Politikern eine Hausdurchsuchung zu erhalten, mit den Prinzipien einer freiheitlichen Demokratie vereinbar? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 10.12.2024

- 1. Sind die Medienberichte über die im Vorspruch beschriebene Hausdurchsuchung im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Würzburg nach Kenntnis der Staatsregierung zutreffend (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)?**
- 2. Welche getätigten Aussagen bzw. hochgeladenen Dateien waren nach Kenntnis der Staatsregierung ausschlaggebend für die Anordnung der Hausdurchsuchung (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

In dem vom Fragesteller im Vorspruch der Schriftlichen Anfrage erwähnten Strafverfahren des Amtsgerichts Gemünden am Main liegt der Angeschuldigten gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Würzburg zur Last, im September 2022 über ihren bei der Plattform X unterhaltenen Account folgenden Text gepostet zu haben:

„Was erwarten Sie denn? Die Führer der Republik würden, sogar die Steine überzeugen sie wären weich! Ob es irgendwas Sinn macht ist unwichtig heutzutage geworden“. Zudem enthielt der Post eine Bildmontage mit der Überschrift „Mehr ist nicht zu sagen!“ mit Bildern (von oben nach unten) von Bundeskanzler Olaf Scholz, Bundesminister Christian Lindner, Bundesministerin Annalena Baerbock und Bundesminister Dr. Robert Habeck, denen dabei angebliche Zitate zugeordnet waren.

- 3. Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung zutreffend, dass die Wohnung der Bürgerin in ihrer Abwesenheit durchsucht wurde (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)?**
- 4. Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung zutreffend, dass die Bürgerin von Polizeibeamten auf ihrer Arbeitsstelle aufgesucht und dort über die in ihrer Abwesenheit durchgeführte Durchsuchung informiert wurde (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Würzburg erfolgte die Durchsuchung in Abwesenheit der Beschuldigten, da diese nicht in ihrer Wohnung angetroffen wurde. Nachdem die polizeilichen Einsatzkräfte in Erfahrung bringen konnten, dass sich die Beschuldigte vermutlich an ihrer Arbeitsstelle aufhielt, wurde sie dort aufgesucht und als Beschuldigte belehrt. Zudem wurde ihr eine Kopie des vollzogenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses sowie ein Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll ausgehändigt.

5. Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung zutreffend, dass bei der Maßnahme auch der Computer des Sohnes der Bürgerin beschlagnahmt wurde (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)?

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Würzburg wurde im Zuge der Durchsuchungsmaßnahme auch ein vom Sohn der Beschuldigten genutzter Computer (Laptop) sichergestellt. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Computer vom Sohn der Beschuldigten benutzt wurde, sei der Computer an die Beschuldigte herausgegeben worden.

6. Aus welchem Grund wurde nach Kenntnis der Staatsregierung auf eine Anhörung der „Beschuldigten“ verzichtet, bevor die Hausdurchsuchung durchgeführt wurde?

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Würzburg wurde die Beschuldigte vor Vollzug der Durchsuchung nicht angehört, um den Zweck der Durchsuchungsmaßnahme nicht zu gefährden. Diese Vorgehensweise ist in §33 Abs. 4 Satz 1 Strafprozessordnung geregelt und entspricht der üblichen Praxis bei Durchsuchungsmaßnahmen.

7. Erachtet die Staatsregierung bzw. das gegenüber der Staatsanwaltschaft weisungsbefugte Staatsministerium der Justiz die durchgeführte Hausdurchsuchung im Hinblick auf die „Schwere des Vergehens“ als verhältnismäßig (bitte Sachverhalt ausführlich beschreiben)?

Die Entscheidung über die Anordnung der Durchsuchung wurde durch den zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Würzburg getroffen. Dieser prüft die Voraussetzungen und die Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung unter Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls in richterlicher Unabhängigkeit. Das Staatsministerium der Justiz darf wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder gerichtliche Verfahren überprüfen noch gerichtliche Entscheidungen abändern oder aufheben. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Entscheidung kann daher nicht bewertet oder kommentiert werden.

8. Inwiefern ist nach Ansicht der Staatsregierung ein gesellschaftliches Klima, in dem Bürger jederzeit die Sorge haben müssen, wegen satirischer Kritik an Politikern eine Hausdurchsuchung zu erhalten, mit den Prinzipien einer freiheitlichen Demokratie vereinbar?

Durch eine konsequente Verfolgung von strafbarem Hass wirkt die bayerische Justiz demokratiegefährdenden Entwicklungen entgegen. Die bei den bayerischen Staatsanwaltschaften geschaffenen spezialisierten Strukturen dienen auch dazu, die besondere Herausforderung der Schaffung eines sachgerechten Ausgleiches zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits bestmöglich zu lösen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.